

Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens am folgenden Tage nach der Ablieferung ist den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen.

(3) In den Kreisen und Gebieten, in denen die Erzeuger bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben unmittelbar abliefern, sind Abnahme und Bewertung von Faserpflanzenstroh durch Bewerter des VEAB in Anwesenheit eines Bewerbers oder eines mit der Bewertung Beauftragten des Bastfaseraufbereitungsbetriebes durchzuführen.

(4) Der Samen von Faserlein und Ölfaserlein (Konsumware) ist getrennt zu erfassen und getrennt zu lagern. Bei Saatgut sind die Sorten und Erntestufen streng getrennt zu halten.

: 166

Ablieferung und Abrechnung bei Vermehrungssaatgut

(1) Die DSG-Handelszentralen haben bis zum 25. Juli die Feldanerkennungsergebnisse und die Aberkennungen den VEAB mit den Namen der Erzeuger mitzuteilen.

(2) Bei der Erfassung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsaatgut unentsamt im Stroh haben sich die VEAB die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung von den Erzeugern vorlegen zu lassen. Der VEAB ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von der Kreisniederlassung der DSG-Handelszentrale gemäß Abs. 1 übergeben wurden, übereinstimmen.

(3) Für die über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten Saatgutmengen erhält der Vermehrungsanbauer folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Super-Elite, Superelite	— 140 kg
für 100 kg Elite	«= 125 kg
für 100 kg Hochzucht	= 105 kg

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Zahlung des Aufkaufpreises, die Gewährung der Rücklieferungsware als auch auf die Auslieferung von Konsum-Faserlein- und Ölfaserleinsamen.

(4) Aberkanntes Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf ist von den VEAB für die DSG-Handelszentrale ohne erhöhte Anrechnung der Übersollmenge zu erfassen und dieser in den Berichten besonders mitzuteilen, ausgenommen die DSG-Handelszentrale erfaßt diese Mengen laut § 161 Abs. 1 Buchst. b dieser Durchführungsbestimmung selbst. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen von den Erfassungsbetrieben der Industrieverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

(5) Vermehrungssaatgut, daß die VEAB im Stroh erfassen, ist außer im Vordruck 3 auch im Vordruck 11/81 g mit der DSG-Handelszentrale abzurechnen.

(6) Vermehrungssaatgut, das die DSG-Handelszentrale entsamt erfassen, ist von den VEAB an Hand der von der DSG-Handelszentrale übergebenen Ablieferungsbescheinigungen im Vordruck 3 zusammen mit der Konsumware abzurechnen.

§ 167

Anrechnung bei Ablieferung von Röststroh und Brechflachs

(1) Faserleinstroh, das durch die Erzeuger in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassgeröstet wird, ist von den VEAB im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) abzurechnen.

(2) Brechflachs darf nur aus Übersollmengen von Faserleinstroh hergestellt werden und ist im Verhältnis 25 kg Brechflachs = 100 kg Faserleinstroh ohne Samen abzurechnen.

§ 168

Erzeugerfestpreise für Faserpflanzen

Die Erfassungsbetriebe haben die von den Erzeugern abgelieferten Faserpflanzen zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

§ 169

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der VEAB haben durch die Erfasser die restlose, termingemäße Erfassung der im Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmengen zu sichern, desgleichen, daß jedem Erzeuger bei Ablieferung die Faserpflanzen abgenommen werden.

(2) Ablieferungspflichtige Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, sind von den Erfassungsbetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarren und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL. S. 1191).

§ 170

Austauscherzeugnisse

Erzeugern, die ihren Ablieferungsverpflichtungen in Samen und Saatgut nicht nachkommen, sind durch die Erfassungsbetriebe schriftlich die vom Staatssekretariat festgelegten Austauscherzeugnisse bekanntzugeben, mit der Aufforderung, diese innerhalb 10 Tagen an den VEAB abzuliefern.

§ 171

Verwendung der Überschüsse an Faserpflanzen

(1) Überschüsse von Faserpflanzen Samen können, wenn die Ablieferung erfüllt ist,

- an den VEAB gemäß § 172 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung verkauft,
- an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschsätzen abgeliefert,
- auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert werden.

(2) Die Überschüsse von Faserpflanzenstroh, sowie sämtliche nicht ablieferungspflichtigen Mengen jeder Art von Faserpflanzenstroh können nur an die VEAB verkauft werden. Der Aufkauf durch andere Betriebe oder Personen ist nicht gestattet. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Faserpflanzenstroh obliegt nur den Bastfaseraufbereitungsbetrieben, die vom Ministerium für Leichtindustrie beauftragt sind. Eine Lohnverarbeitung von Faserpflanzenstroh ist nicht zulässig.

(3) Vermehrungsanbauer, die zur Ablieferung ihres gesamten Aufwuchses an Faserpflanzen Samen verpflichtet sind, können, wenn sie Übersollmengen haben